

## Ratgeber zur Baum –und Gehölzpflege im Frühjahr

Liebe Walheimer Bürgerinnen und Bürger!

Bäume, Sträucher und Hecken bieten wertvollen Lebensraum und sind Nahrungsgrundlage für viele Vögel, Insekten und andere Tiere. Sie tragen wesentlich zur Schönheit unseres Ortes und unserer Gemarkung bei. Zudem beeinflussen sie die örtlichen klimatischen Verhältnisse, spenden Schatten und produzieren Sauerstoff. Durch angemessene Behandlung von Schnittgut und Pflege zur richtigen Zeit kann jeder Bürger und jede Bürgerin ökologischen Weitblick beweisen und sich aktiv am Erhalt unserer Natur beteiligen –denn Pflanzen können viel leisten, wenn sie sinnvoll und artgerecht gehegt und gepflegt werden.

Die Herbst- und Winterperiode ist traditionell die Zeit der Gehölz- und Baumarbeiten. *Aber darf man diese auch im Frühjahr und Sommer vornehmen?*

Unser Ratgeber soll Ihnen helfen, Antworten auf diese Fragen zu finden. (Den Ratgeber finden sie auch im Internet unter [www.walheim.de](http://www.walheim.de)).

Ihre Gemeindeverwaltung



### **Wann und in welchem Umfang darf man Bäume und Gehölze roden bzw. schneiden?**

- **Verboten** ist nach § 29 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Zeit vom **01. März bis 30. September** das Roden und das Zerstören von Hecken, lebenden Zäunen, Bäumen und Gebüsch und das Besteigen und Fällen von Bäumen mit Horsten.  
**Notwendige Fällarbeiten müssen somit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.**
- **Geringe Eingriffe** in Gehölze, wie etwa Heckenschnitte oder Erziehungs –und Pflegeschnitte, sind auch in der Zeit von März bis September zulässig. Sie fallen nicht unter den Schutzbereich von § 29 NatSchG.  
Aber auch hier sollte man in jedem Fall die Brutzeit der Vögel beachten und sich nicht an Bäumen und Sträuchern zu schaffen machen, in denen sich Nester mit Gelegen oder bereits Jungvögeln befinden.  
In Landschafts –und Naturschutzgebieten sind Gehölzbestände geschützt und Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume vorgeschrieben. Dies trifft in der Regel auch für Naturdenkmale zu. Maßnahmen in diesen Gebieten sind in jedem Fall mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ludwigsburg abzusprechen.

### **Was versteht man unter einem „Lichtraumprofil“?**

- Das ist die Höhe, die über Fahrbahn und Gehweg frei von jeglicher Sichtbehinderung bleiben muss
- Die Straßenverkehrsordnung verlangt von den Grundstückseigentümern oder ihren Beauftragten, dass Hecken, Sträucher oder Äste, die auf Straßen und Gehwege hinausragen zurück zu schneiden sind. (Verkehrssicherungspflicht).
- **In genauen Zahlen ausgedrückt müssen folgende Lichtraumprofile freigehalten werden:**
  - 2,30 m über Geh –und Fußwegen,
  - 4,50 m über Fahrbahnen,
  - 2,50 m über Radwegen jeweils senkrecht nach oben gemessen.
- Der Bewuchs ist dabei mindestens bis zur **Gehweg- bzw. Fahrbahn hinterkante** zurück zu schneiden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Metern einzuhalten. Sofern ein Hochbord/Randstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand auf 0,50 Meter reduziert werden.
- **Verkehrszeichen und Schilder sollten gut sichtbar sein.**

### **Welche Möglichkeiten gibt es nun, mit dem Schnittgut umzugehen?**

- Altholzhaufen, Reisighaufen, Totholz
- Zerkleinern und Kompostieren
- Verbrennen
- **Abliefern von Schnittgut auf dem Häckselplatz der Gemeinde**

### **Altholzhaufen, Reisighaufen, Totholz**

Die natürlichste Möglichkeit Gehölzschnitt zu verwerten, ist das Aufsichten von Reisighaufen und Mieten im eigenen Garten.

Viele Tiere, wie etwa Igel oder Eule, die sich als Nützlinge um die Schädlingsminderung im Garten verdient machen, nutzen Reisighaufen und Totholz als Nist-, Schlaf- und/oder Brutstätten.

Wenn man Holz im Garten lagert, sollte es Bodenkontakt haben, damit Feuchtigkeit einziehen kann, die schließlich die Verrottung vorantreibt.

Günstige Orte für das Aufsichten von Reisighaufen sind beispielsweise mit Sträuchern bewachsene Gartenecken.

Nicht erlaubt ist es dagegen, Schnittgut auf Brachflächen, am Waldrand, an Wegen oder anderen öffentlichen Flächen abzulagern.

### 3. Fragen – Antworten - Informationen – Ratschläge – Regelungen

#### Zerkleinern und Kompostieren

Schnittgut, grob zerkleinert, eignet sich sehr gut als unterste Schicht in einem Komposthaufen. Die Schicht dient der besseren Belüftung und erleichtert den Bodelebewesen das Einwandern in den Kompost.

Kleinere Zweige (10 – 20 cm) oder gehäckseltes Material können dem Kompost in Schichten beigemischt werden, was wiederum die Luftzufuhr, und somit die Verrottung verbessert. Komposthaufen die nicht mehr als 2 m hoch sind, müssen 50 cm zum Nachbargrundstück Abstand haben. (Nachbarrecht § 8)

Steht kein Platz für einen Komposthaufen zur Verfügung, so kann das Schnittgut auch in der Biotonne entsorgt werden.



#### Kompostieren statt Verbrennen

Vom Verbrennen ist grundsätzlich abzuraten, **da es umweltschädliche Immission hervorruft und den Lebens- und Nahrungsraum etlicher Tiere** beeinträchtigt.

Vorrangig sind pflanzlichen Abfälle zu verwerten (kompostieren, Häckselplatz) oder auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, durch verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren zu beseitigen. Nur wenn eine Beseitigung auf einem der beiden beschriebenen Wege unmöglich oder unzumutbar (z.B. Hanglage an Weinbergen) ist, kann im **Außenbereich ausnahmsweise verbrannt werden. Bitte setzen Sie sich mit dem Landratsamt, Abteilung Bodenschutz, Tel. 07141/144-2607 in Verbindung, dort erhalten Sie nähere Auskünfte und Hinweise. Sollte Schnittgut verbrannt werden, ohne dass ein Ausnahmefall vorliegt, ist mit empfindlichen Geldbußen zu rechnen.**

Die Verbrennung von Grünabfällen innerhalb von geschlossenen Ortschaften ist grundsätzlich nicht erlaubt.

#### Im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegt das Verbrennen strengen Regeln:

- Das Schnittgut muss trocken sein, da es sonst eine intensive Rauchentwicklung gibt, die zu Geruchsbelästigung und Verkehrsbehinderungen führen kann.
- Gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden
- Flächenhaftes Abbrennen ist nicht zulässig. Neben den zu benachbarten Grundstücken erforderlichen Abständen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - 200 m von Autobahnen
  - 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
  - 50 m von Gebäuden und Baubeständen.

Bei starkem Wind und nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang dürfen keine pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist aus feuerschutztechnischen Gründen dem Bürgermeisteramt und der Feuerwehrleitstelle rechtzeitig vorher anzuzeigen, um unnötigen Feuerwehreinsatz und daraus entstehende Kosten zu vermeiden.

### 4. Fragen – Antworten - Informationen – Ratschläge – Regelungen

#### Abliefern von Grüngut auf dem Häckselplatz der Gemeinde Walheim

Bitte beachten Sie, dass nur folgende organische Materialien auf den Häckselplatz gehören:

- Baum- und Grünschnitt mit einem Durchmesser bis max. 15 cm
- Beckenschnitt
- vorgehäckseltes Gehölz

Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie Steinen, Glas, Metallen, Kunststoffen und sonstigen nicht organischen Materialien sein.

Nicht angeliefert werden dürfen:

- Erde
- Gras (z.B. Rasenschnitt), Heu und Stroh
- Straßenbegleitgrün
- Wurzelstöcke
- Friedhofsabfälle mit Feuerbrand befallener Baum- und Gehölzschnitt
- Müll

Die Anlieferung von Grüngut und die Abholung von Häckselgut ist nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Walheim sowie Personen, die ein Grundstück auf Walheimer Gemarkung bewirtschaften, erlaubt.

Für Landschaftsgärtner und Gewerbetreibende wird auf Antrag eine Sondergenehmigung durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt, wenn Sie im Zuge Ihrer Arbeit in Walheimer Gärten Grüngut zum Häckselplatz bringen möchten.

Öffnungszeiten: tagsüber von Montag bis Samstag (außer an Feiertagen).

Sollten sie Beobachtungen machen, die gegen o.g. Bestimmungen verstoßen, melden Sie sich bitte beim Ordnungsamt, damit wir die Auflagen kontrollieren und ggf. weitere Maßnahmen einleiten können.

#### Wer steht mir mit Rat und Tat zur Seite?

##### Gemeinde Walheim



Tel.:  
(07143) 8041-20



Fax:  
(07143) 8041-33



E-Mail:  
sina.weiss@walheim.de

##### Abfallverwertungsgesellschaft (AVL)



Tel:  
(07141) 94 48 -0



Fax:  
(07141) 94 48 -70



E-Mail:  
service@avl-ludwigsburg.de

##### Landratsamt Ludwigsburg



Tel.:  
(07141) 144 -0



Fax:  
(07141) 144 -396